

Vertrag über eine gemeinsame Handball-Bezirksliga

§ 1 Zweck

Die unterzeichnenden Handballkreise (im Folgenden: Handballkreise) führen ab dem 01.07.2023 einen kreisübergreifenden Spielbetrieb (KÜS) in Anlehnung an § 2 SpO DHB durch. Dies betrifft den männlichen wie weiblichen Spielbetrieb der Jugend und Senioren.

§ 2 Vertragspartner

Partner dieses Vertrages sind die Handballkreise

8: Handballkreis Industrie e.V.

9: Handballkreis Dortmund e.V.

10: Handballkreis Iserlohn-Arnsberg e.V.

11: Handballkreis Hagen/Ennepe-Ruhr e.V.

12: Handballkreis Lenne-Sieg e.V.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die spieltechnische Zusammenarbeit des Erwachsenen- und Jugendspielbetriebes in allen Belangen, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Punktspielbetriebes.

(2) Die Rechte der jeweiligen Organe der unter § 2 genannten Handballkreise bleiben, soweit sie nicht durch diesen Kooperationsvertrag gebunden sind, unberührt.

§ 4 Kreisübergreifender Seniorenspielbetrieb

4.1 Staffeln

Der Spielbetrieb der Bezirksliga wird jeweils in mehreren Staffeln durchgeführt. Über Anzahl, Zusammensetzung und Bezeichnung der Staffeln im Seniorenspielbetrieb entscheiden die Kreisvorsitzenden nach § 11 dieses Vertrages.

Geleitet wird er durch je einen Staffelleiter, der von den Vorsitzenden der beteiligten Kreise einvernehmlich berufen wird. Die Kosten für die Arbeit eines Staffelleiters trägt der Kreis, aus dem dieser berufen worden ist.

4.2 Teilnehmende Mannschaften

Ab der Spielsaison 2023/24 nehmen jeweils höchstens 36 Mannschaften bei den Männern und bei den Frauen am Spielbetrieb der Bezirksliga teil.

Die Staffeleinteilung wird durch die Staffelleitung in Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden vorgenommen und erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten.

4.3 Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Die beteiligten Kreise verzichten auf ihr individuelles Aufstiegsrecht **in die Landesliga**, die vom HV Westfalen organisiert wird. Die Auf- und Abstiegsregelung wird von den Kreisvorsitzenden nach billigem Ermessen und § 11 dieses Vertrages für jedes Spieljahr neu festgelegt und in den Durchführungsbestimmungen den Vereinen mitgeteilt.
- (2) Die **Absteiger aus der Landesliga** werden entsprechend in die Staffeln eingegliedert.
- (3) **In die Bezirksliga** steigen am Saisonende die jeweiligen Kreismeister der beteiligten Kreise auf, wenn das Aufstiegsrecht nicht durch § 40 Abs. 3 SpO DHB eingeschränkt ist. Dann steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft des Kreises auf.

§ 5 Kreisübergreifender Jugendspielbetrieb

5.1

Die Kreise können einen kreisübergreifenden Spielbetrieb nach den Maßgaben dieses Vertrages bilden. Bilden mehrere Kreise einen gemeinsamen Jugendspielbetrieb, finden die Regelungen dieses Vertrages darauf Anwendung, soweit sie den Jugendspielbetrieb betreffen und darauf anwendbar sind.

Über Anzahl, Zusammensetzung und Bezeichnung der Staffeln im Jugendspielbetrieb entscheiden die Kreisvorsitzenden nach § 11 dieses Vertrages auf Vorschlag der Jugendausschussvorsitzenden der jeweils beteiligten Kreise.

Für den Jugendspielbetrieb richtet sich die Zahl der Mannschaften und Staffeln nach den gemeinsamen Vorschlägen der Jugendausschussvorsitzenden der beteiligten Kreise.

5.2

Die Jugendausschüsse der Kreise, die einen gemeinsamen kreisübergreifenden Jugendspielbetrieb durchführen, erlassen einvernehmlich Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Spielbetrieb. Diese werden durch Beschluss der Kreisvorsitzenden nach § 11 dieses Vertrages in Kraft gesetzt. Abweichend von § 11 reicht in diesem Fall die Zustimmung der Vorsitzenden der beteiligten Kreise aus.

Die Jugendausschüsse sollen sich auf möglichst einheitliche Bestimmungen für einen KÜS einigen.

§ 6 Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen der Bezirksliga werden rechtzeitig vor Beginn der nächsten Saison von den Staffelleitern unter Beteiligung der TK-Vorsitzenden der Kreise aktualisiert. Ihre Inkraftsetzung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Kreisvorsitzenden nach § 11 dieses Vertrages spätestens einen Monat vor Saisonbeginn.

§ 7 Schiedsrichter

7.1 Ansetzungen

Zu jedem Bezirksligaspiel wird in der Regel ein SR-Gespann von einem SR-Ansetzer angesetzt. Die Ansetzung erfolgt grundsätzlich durch zwei neutrale Ansetzer, die von den Vorsitzenden nach Maßgabe dieses Vertrages bestimmt werden.

Die Anzahl der Spiele in einer Staffel wird durch die Anzahl der beteiligten Kreise geteilt und dadurch hinsichtlich der Ansetzung der Ansetzung von Gespannen aus den beteiligten Kreisen gleichmäßig auf diese verteilt. Bis zu 50% der Spiele, die auf einen Kreis entfallen, können vom jeweiligen Kreis mit Gespannen angesetzt werden. Die restlichen Spiele werden nach

dieser Maßgabe durch die zentralen Ansetzer besetzt. Jeder Kreis kann seinen Anteil an den selbst anzusetzenden Spielen ganz oder teilweise vor Saisonbeginn an die zentralen Ansetzer zurückgeben.

Die Kosten des jeweiligen SR-Ansetzers trägt der jeweilige Kreis.

7.2 Schiedsrichter-Kosten

Die Höhe der Schiedsrichterkosten wird in den Durchführungsbestimmungen zur Bezirksliga geregelt. Am Ende der Saison wird vom jeweiligen Staffelleiter über das Spielplan-Programm ein SR-Kosten-Ausgleich staffelweise ermittelt. Die entsprechende finanzielle Umsetzung und die Abrechnung dieser SR-Poolung wird vom Kreiskassierer des jeweiligen Staffelleiters vorgenommen.

7.3 Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter

Die Handballkreise sind für die Aus- und Weiterbildung ihrer Schiedsrichter zuständig. Für die Schiedsrichter, welche im Seniorenbereich (Herren und Damen) des KÜS und im HV-Jugendspielbetrieb eingesetzt werden, terminieren die Kreisschiedsrichterwarte vor der Saison Saisonvorbereitungslehrgänge („Koop-Lehrgänge“). Ziel ist es, dass in jedem Kreis ein solcher Lehrgang ausgerichtet wird. Die Koordination und Einladung zu den Lehrgängen erfolgt durch die Ansetzer mit den jeweiligen Dozenten, welche vorab von den Kreisschiedsrichterwarten bestimmt werden. Die Kosten der jeweiligen Lehrgänge trägt der jeweilige Kreis.

Ebenso übernehmen die Handballkreise selbständig das Coaching und neutrale Beobachtungen ihrer für die Kooperation gemeldeten Schiedsrichter. In Absprache zwischen den Handballkreisen können auch kreisneutrale Coachings und Beobachtungen vorgenommen werden; die Kosten dafür trägt der Handballkreis des Gespanns.

§ 8 Spielbeiträge

Die Spielbeiträge der einzelnen Mannschaften werden von den Kreisvorsitzenden einvernehmlich festgelegt und von den jeweiligen Kreiskassenwarten zu Beginn der Saison angefordert.

§ 9 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

(1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzung des Handballkreises, dem der für den Spielbetrieb zuständige Staffelleiter angehört, oder gegen die vom DHB, HVW oder dem Handballkreis, dem der für den Spielbetrieb zuständige Staffelleiter angehört, erlassenen, in den Ordnungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den zuständigen Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und nach Maßgabe Ihrer Satzungen Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden. Es obliegt den Vorsitzenden der beteiligten Handballkreise, Strafen, Geldbußen und andere belastende Maßnahmen festzulegen. Ein Verein unterliegt der Entscheidungsgewalt des Kreises des jeweils zuständigen Staffelleiters ohne Rücksicht darauf, ob er selbst diesem Kreis angehört.

(2) Die Staffelleiter erlassen Bescheide jedweder Art im Namen des Kreises, dem sie selbst angehören, ohne Rücksicht darauf, welchem Kreis der Betroffene angehört. Verwaltungskosten, Geldbußen u.Ä. werden kostenmäßig zugunsten der Kreiskasse des Kreises angefordert, dem der Staffelleiter angehört. Dementsprechend erfolgt auch die Beitreibung durch diesen Kreis.

(3) Am Ende der Saison wird vom jeweiligen Staffelleiter ein Strafen- und Verwaltungskosten-Ausgleich staffelweise ermittelt. Die entsprechende finanzielle Umsetzung und die Abrechnung dieser Verwaltungskosten-Poolung wird vom Kreiskassierer des jeweiligen Staffelleiters vorgenommen.

§ 10 Sportgerichtsbarkeit

(1) Der Kreisspruchausschuss des Kreises, dem der jeweils zuständige Staffelleiter angehört, ist die zuständige Rechtsinstanz für Einsprüche und Verfahren, die sich aus dem KÜS ergeben.

(2) Die Verfahrenskosten vor dem jeweils zuständigen Kreisspruchausschuss werden vom Kassenwart dieses Kreises angefordert. Sollte per Entscheidung die Kreiskasse als Kostenträger bestimmt werden, zahlt die Kreiskasse des Staffelleiters.

§ 11 Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Kreisvorsitzenden treffen sich zur Abstimmung und ggf. Beschlussfassung mindestens einmal pro Kalenderjahr. Die Kosten für diese Treffen trägt die jeweilige Kreiskasse. Zu diesen Treffen können der/die Staffelleiter/innen und SR-Ansetzer/innen eingeladen werden. Jeder Kreisvorsitzende kann sich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB seines Kreises vertreten lassen.

(2) Über diese Treffen ist reihum ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Einwände gegen das Protokoll sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe an die Kreisvorsitzenden anzumelden, danach gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Das Treffen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorsitzenden anwesend sind. Es gilt für getroffene Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vertragsdauer und -beendigung

(1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Handballkreis ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni eines Jahres ordentlich zu kündigen. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung des Vertrags durch einzelne Kreise lässt den Bestand des Vertrags unberührt.

(3) Unberührt bleibt das Recht jedes Handballkreises zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung des Vertrags durch einzelne Kreise lässt den Bestand des Vertrags unberührt.

(4) Tritt in der Person eines Handballkreises ein Umstand ein, der für die übrigen Kreise das Recht begründet, den Vertrag nach Abs. 3 außerordentlich zu kündigen (sog. fehlbarer Kreis), so kann jeder Kreis, statt die außerordentliche Kündigung zu erklären, die Ausschließung des fehlbaren Kreises aus dem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Kreisen verlangen. Sofern die übrigen Kreise – bis auf den fehlbaren Kreis – dem Ausschließungsbegehren binnen eines Monats nach dem zuletzt erfolgten Zugang des Ausschließungsverlangens zustimmen, wird der fehlbare Kreis von dem Vertrag ausgeschlossen. Die verbleibenden Kreise organisieren den weiteren Ablauf nach dem Ausschluss nach Maßgabe dieses oder eines neu abzuschließenden Vertrags.

§ 13 Satzungsbestimmung bzgl. Strafen, Geldbußen und anderen Maßnahmen

(1) Die Handballkreise regen an, rechtskonform in ihren Satzungen bis zum Ablauf des 30.06.2024 eine Regelung im Hinblick auf Strafen, Geldbußen und andere Maßnahmen entsprechend der Anlage 1 dieses Vertrags zu treffen.

(2) Für die Übergangssaison 2023/24 verpflichten sich die Kreise dazu sicherzustellen, dass sich die am kreisübergreifenden Spielbetrieb beteiligten Vereine bis zum Ablauf des 31.07.2023 der Entscheidungs- und Strafgewalt des für ihre Mannschaften jeweils zuständigen Staffelleiters auf der Grundlage von Unterwerfungserklärungen nach Anlage 2 dieses Vertrags unterwerfen.

(3) Diese Verpflichtung trifft die Kreise auch in den Folgesaisons, soweit an einer Staffel Mannschaften aus Kreisen beteiligt sind, die keine Satzungsänderung nach Abs. 1 vorgenommen haben.

(4) Eine Unterwerfung ist nur für diejenigen Vereine erforderlich, die nicht demjenigen Kreis angehören, dem der jeweils zuständige Staffelleiter angehört.

(5) In der Unterwerfungserklärung erklären diese Vereine, sich im Hinblick auf die betroffene Mannschaft und Staffel der Entscheidungs- und Strafgewalt des Kreises des Staffelleiters zu unterwerfen.

(6) Die Unterwerfung erfolgt durch Übersendung eines unterzeichneten Exemplars der Unterwerfungserklärung an die spielleitende Stelle per E-Mail oder per Post. Zur Unterzeichnung genügt die (auch maschinelle) Wiedergabe des Namens des Unterzeichners.

(7) Die Zustimmungserklärung muss, soweit erforderlich, bei der spielleitenden Stelle bis zum Ablauf des 31. Juli eines jeden Jahres für die kommende Saison eingegangen sein.

Ist ein Verein ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(8) Die Unterwerfung ist Bedingung für die Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb. Erfolgt die Zustimmung nicht fristgerecht und gewährt der Staffelleiter auch nicht Wiedereinsetzung, wird der fehlbare Verein mit seiner Mannschaft vom kreisübergreifenden Spielbetrieb in der jeweiligen Staffel ausgeschlossen. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

14.2 Salvatorische Ergänzungsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sportlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

14.3 Gerichtsstand

Über Streitigkeiten zwischen den Handballkreisen in Bezug auf diesen Vertrag entscheidet das AG Dortmund.

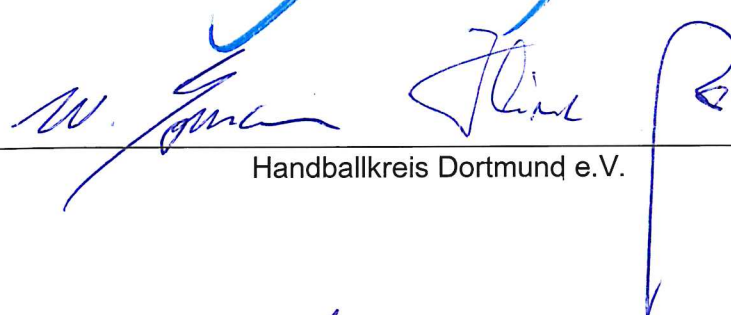
14.4 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vorsitzenden aller beteiligten Handballkreise in Kraft.

Bochum, 20.06.2023



Handballkreis Industrie e.V.



Handballkreis Dortmund e.V.



Handballkreis Iserlohn-Arnsberg e.V.



Handballkreis Hagen/Ennepe-Ruhr e.V.



Handballkreis Lenne-Sieg e.V.

Anlage 1

Rechtsgrundlagen – Vorschlag für eine Satzungsänderung

(1) Der Handballkreis X unterliegt als Verwaltungseinheit des HVW den Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.

(2) Für den Handballkreis gelten daher einheitlich und verbindlich

- a) die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW;
- b) Spielordnung, Rechtsordnung, Gebührenordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Ordnung, Ethikordnung (Compliance-Ordnung) und Jugendordnung des DHB sowie Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, als auch die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des HVW;
- c) Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Gebührenordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung und Werberichtlinien des HVWV sowie die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des HVW;
- d) Finanz- und Gebührenordnung, Geschäftsordnung und Ehrungsordnung des HVW;
- e) Beschlüsse der Organe des DHB und HVW, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen.

(3) Rechtsinstanzen, Präsidium, Vorstände, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verhängung von Strafen, einzeln oder nebeneinander
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe von 25,- € bis zu 20.000,- €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,-€,
 - Spielverlust,
 - Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des Kreises für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Kreises für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit.
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten und von Geldstrafen wegen Straftatbeständen bis zur Höhe von 20.000,- €,
- c) Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht, der Aufsicht durch einen Technischen Delegierten und der Spielwiederholung,

- d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn von Vereinen oder deren im Handballsport tätigen Mitgliedern und Mitarbeitern gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV, HVW und Kreis festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten) sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen von DHB, WHV, HVW und Kreis, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben, nicht befolgt werden.

(4) Im kreisübergreifenden Spielbetrieb unterliegen Vereine unter Umständen der Entscheidungs- und Strafgewalt der zuständigen Stellen anderer Kreise. Die auf der Grundlage einer mit Abs. 3 dieser Satzung im Wesentlichen inhaltsgleichen Satzungen ergehenden Entscheidungen anderer Kreise sind für die Vereine, Mitglieder und Mitarbeiter dieses Handballkreises X bindend. Das Nähere ist in einem Vertrag der am kreisübergreifenden Spielbetrieb beteiligten Vereine geregelt.

(5) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

(6) Der Kreiskassenwart kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Versäumung der Frist Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages.

Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

(7) Für seinen Bereich ist der Kreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

(8) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Kreis in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen. Insbesondere ist er berechtigt, von dem vorstehenden Katalog Abs. 3 Buchst. a) bis d) weitere bzw. ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Anlage 2

Unterwerfung unter die Entscheidungs- und Strafgewalt (MUSTER)

des Kreises X

für die Staffel X der X-Liga,

Saison XX/YY

Vorwort

Die Handballkreise ~~Hellweg~~ (ab 2024), Industrie, Dortmund, Iserlohn-Arnsberg, Hagen/Ennepe-Ruhr und Lenne-Sieg führen auf der Grundlage des Vertrags über eine gemeinsame Bezirksliga ab 01.07.2023, abrufbar auf den Internetseiten der beteiligten Kreise, (Bezirksligavertrag) einen gemeinsamen kreisübergreifenden Spielbetrieb im Senioren- und Jugendbereich durch.

Aufgrund des Bezirksligavertrags unterliegen Vereine im kreisübergreifenden Spielbetrieb u.U. der Entscheidungs- und Strafgewalt von Kreisen, denen sie nicht angehören. Nach § 9 des Bezirksligavertrags treffen die spielleitenden Stellen ihre Entscheidungen im Namen des eigenen Kreises auch dann, wenn der Betroffene diesem Kreis nicht angehört. Nach § 10 des Bezirksligavertrags ist in einem solchen Verfahren ohne Rücksicht auf die (fehlende) Kreisangehörigkeit des Betroffenen der Kreisspruchausschuss des Kreises zuständig, dem die spielleitende Stelle angehört.

Um den Spielbetrieb rechtssicher zu gewährleisten, müssen sich für jede Saison erneut alle Vereine im Hinblick auf die an der jeweiligen Staffel teilnehmenden Mannschaften der Entscheidungs- und Strafgewalt des Kreises, dem der Staffelleiter angehört, unterwerfen, wenn an der jeweiligen Staffel (mindestens) ein Kreis beteiligt ist, der über keine Satzungsbestimmung i.S.v. § 13 Abs. 1 des Bezirksligavertrags verfügt, und der betroffene Verein nicht dem Kreis angehört, dem der zuständige Staffelleiter angehört.

§ 1 Unterwerfung

Die unterzeichnenden Vereine unterwerfen sich im Hinblick auf die Staffel X der X-Liga (Saison XX/YY) der Entscheidungs- und Strafgewalt des Kreises X.

§ 2 Unterwerfungserklärung

Die Unterwerfung erfolgt durch Übersendung eines unterzeichneten Exemplars dieses Dokuments an die spielleitende Stelle X per E-Mail an X oder per Post an X. Eine (auch maschinelle) Wiedergabe des Namens des Unterzeichners genügt.

§ 3 Frist

Die Zustimmungserklärung muss bei der spielleitenden Stelle bis zum Ablauf des 31. Juli eines jeden Jahres für die kommende Spielsaison eingegangen sein.

Ist ein Verein ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag durch den Staffelleiter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 4 Bedingung für Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb

Die Unterwerfung ist Bedingung für die Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb. Erfolgt die Zustimmung nicht fristgerecht, wird der Verein mit seiner Mannschaft vom kreisübergreifenden Spielbetrieb in der Staffel X der X-Bezirksliga (Saison XX/YY) ausgeschlossen. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger.

Unterwerfungserklärung

In Kenntnis dieser Bedingungen unterwirft sich der Verein X hiermit der Entscheidungs- und Strafgewalt der spielleitenden Stelle X des Kreises X sowie der weiteren zuständigen Organe dieses Kreises im Hinblick auf seine Mannschaft X für die Staffel X der X-Bezirksliga (Saison XX/YY).

Unterschrift

Ort, Datum

Handball-Bezirksliga